

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0046/2021	5
TOP Ö 2 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0047/2021	6
TOP Ö 3 Genehmigung der Protokolle der 15. Stadtratssitzung vom 26.07.2021 sowie der 4. Ferienausschusssitzung vom 06.09.2021	
Erläuterungen für Bürger GL/0048/2021	7
TOP Ö 4 Vereidigung eines Feldgeschworenen in Röthenbach	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0010/2021	8
TOP Ö 5 Neuerlass der Hundesteuersatzung	
Erläuterungen für Bürger FV/0022/2021	9
Hundesteuersatzung FV/0022/2021	10
TOP Ö 6 Erstellung einer Machbarkeitsstudie und eines Umsetzungsplans für eine Aufrüstung aller öffentlichen Gebäude mit Photovoltaik-Anlagen; Antrag der Grünen Stadtratsfraktion zur Stadtratssitzung	
Erläuterungen für Bürger GL/0049/2021	14
Antrag_Stadtrat_Gruenen_Photovoltaik_Umsetzungsplan_20211004 GL/0049/2021	15
TOP Ö 7 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Grundstücken Flur Nr. 218 und 218/6 der Gemarkung Röthenbach	
Erläuterungen für Bürger SBA/0196/2021	17
Bürger Vorlage Lageplan SBA/0196/2021	19
TOP Ö 8 Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Unterwellitzleithen, Flur Nr. 218 und 218/6, Gemarkung Röthenbach	
Erläuterungen für Bürger SBA/0197/2021	20
Bürger Vorlage Flächennutzungsplan Änderungen SBA/0197/2021	22
TOP Ö 9 Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	
Erläuterungen für Bürger SBA/0168/2021	23
TOP Ö 10 Vollzug der Baugesetze; Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet an der Westtangente	
Erläuterungen für Bürger SBA/0169/2021	29
Bürger Vorlage ALT_1.Aend_FNP_GE_Ludersheim_FF1_Planblatt_210927 SBA/0169/2021	30
TOP Ö 11 Vollzug d. Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit u. der Träger öffentl. Belange nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB	
Erläuterungen für Bürger SBA/0170/2021	31

TOP Ö 12 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Beschlussfassung zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB	
Erläuterungen für Bürger SBA/0171/2021	41
Bürger Vorlage ALT_BP_GE	42
Ludersheim_Ost_EW_98_Verkleinerung_Planblatt_A4_210830 SBA/0171/2021	
TOP Ö 13 Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf - Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB	
Erläuterungen für Bürger SBA/0173/2021	43
Bürger Anlage ALT_3_Aenderung_FNP_VE_0_Planblatt_210811 SBA/0173/2021	44
TOP Ö 14 Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Fläche für Photovoltaik auf der Flur Nr. 1685 der Gemarkung Eismannsberg und Einbeziehung dieser Fläche in den Bebauungsplan "Photovoltaik Eismannsberg"	
Erläuterungen für Bürger SBA/0194/2021	45
Bürger Vorlage Eismannsberg Photovoltaik Antrag Sitzung SBA/0194/2021	47
TOP Ö 15 Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang" im Ortsteil Rasch	
Erläuterungen für Bürger SBA/0195/2021	48
Bürger Antrag CSU SBA/0195/2021	49
Bürger Lageplan SBA/0195/2021	51
TOP Ö 16 Kinderbetreuung; Übernahme des kommunalen Anteils des Elternbeitragsersatzes für die Monate Januar bis Mai 2021	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0011/2021	52
TOP Ö 17 Antrag zur Versetzung von Ortstafeln (Z. 310 StVO) an versch. Örtlichkeiten ortsauswärts	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0100/2020/1	54
TOP Ö 18 Straßenverkehrsordnung; Städteinitiative Tempo 30 Modellversuch	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0012/2021	55
TOP Ö 19 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung der Kommandanten und deren Stellvertreter der FF Rasch, Röthenbach b. Altdorf und Grünsberg	
Erläuterungen für Bürger FV/0024/2021	57
TOP Ö 20 Einstellung eines Auszubildenden ab September 2022	
Erläuterungen für Bürger GL/0052/2021	58

Altdorf, 27.09.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den **04.10.2021**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im Kulturtreff am Baudergraben statt.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Aktuelles aus dem Rathaus**
3. **Genehmigung der Protokolle der 15. Stadtratssitzung vom 26.07.2021 sowie der 4. Ferienausschusssitzung vom 06.09.2021**
4. **Vereidigung eines Feldgeschworenen in Röthenbach**
5. **Neuerlass der Hundesteuersatzung**
6. **Erstellung einer Machbarkeitsstudie und eines Umsetzungsplans für eine Aufrüstung aller öffentlichen Gebäude mit Photovoltaik-Anlagen; Antrag der Grünen Stadtratsfraktion zur Stadtratssitzung**
7. **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Grundstücken Flur Nr. 218 und 218/6 der Gemarkung Röthenbach**
8. **Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Unterwellitzleithen, Flur Nr. 218 und 218/6, Gemarkung Röthenbach**
9. **Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**
10. **Vollzug der Baugesetze; Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet an der Westtangente**
11. **Vollzug d. Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit u. der Träger öffentl. Belange nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB**
12. **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Beschlussfassung zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB**

13. **Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf - Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**
14. **Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Fläche für Photovoltaik auf der Flur Nr. 1685 der Gemarkung Eismannsberg und Einbeziehung dieser Fläche in den Bebauungsplan "Photovoltaik Eismannsberg"**
15. **Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang" im Ortsteil Rasch**
16. **Kinderbetreuung; Übernahme des kommunalen Anteils des Elternbeitragsersatzes für die Monate Januar bis Mai 2021**
17. **Antrag zur Versetzung von Ortstafeln (Z. 310 StVO) an versch. Örtlichkeiten ortsauswärts**
18. **Straßenverkehrsordnung; Städteinitiative Tempo 30 Modellversuch**
19. **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung der Kommandanten und deren Stellvertreter der FF Rasch, Röthenbach b. Altdorf und Grünsberg**
20. **Einstellung eines Auszubildenden ab September 2022**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 27.09.2021 bis 04.10.2021

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0046/2021

Federführung: Geschäftsleitung

Datum: 08.09.2021

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0047/2021

Federführung: Geschäftsleitung

Datum: 08.09.2021

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0048/2021

Federführung: Geschäftsleitung

Datum: 08.09.2021

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung der Protokolle der 15. Stadtratssitzung vom 26.07.2021 sowie der 4. Ferienausschusssitzung vom 06.09.2021**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt die Protokolle der 15. Stadtratssitzung vom 26.07.2021 sowie der 4. Ferienausschusssitzung vom 06.09.2021.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 19.08.2021
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vereidigung eines Feldgeschworenen in Röthenbach**

Mit Schreiben vom 12.08.2021 trat Herr Hermann Leonhard, Obmann der Feldgeschworenen in Röthenbach an die Stadt heran und teilte mit, dass aufgrund eines Todesfalles eines Feldgeschworenen die Gemeinschaft nur noch aus 6 Mitgliedern bestehe und eine Nachwahl stattgefunden habe. Die Wahl erfolgte einstimmig, der Gewählte – Herr Werner Gottschalk - hat die Wahl auch angenommen.

Um ehrenamtlich tätig werden zu können, bedarf es der Vereidigung des Feldgeschworenen.

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 26.08.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Neuerlass der Hundesteuersatzung**

Im Bay. Ministerialamtsblatt wurde die Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer veröffentlicht.

Die bestehende Satzung der Stadt Altdorf sollte neu erlassen und dem aktuellen Rechtsstand analog der Mustersatzung angepasst werden. Im Rahmen des Neuerlasses besteht auch die Möglichkeit die Steuerhöhe zu ändern.

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Altdorf b. Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1
Steuertatbestand**

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

**§ 3
Steuerschuldner, Haftung**

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	60,00 Euro,
für jeden Kampfhund	... Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(1) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.08.2016 außer Kraft.

Altdorf, den xxxxx

... (Siegel) Unterschrift
Martin Tabor, Erster Bürgermeister

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 23.09.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:
Erstellung einer Machbarkeitsstudie und eines Umsetzungsplans für eine Aufrüstung aller öffentlichen Gebäude mit Photovoltaik-Anlagen; Antrag der Grünen Stadtratsfraktion

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 21.09.2021, dass der Stadtrat beschließen möge, dass die Stadt Altdorf eine Machbarkeitsstudie für die Aufrüstung aller öffentlichen in Altdorf befindlichen Gebäude mit einer Photovoltaik-Anlage durchführt. Desweiteren soll die Stadt Altdorf die Umsetzungsreihenfolge der einzelnen Gebäude erarbeiten und im Laufe der nächsten 12 Monate einen Umsetzungsplan inkl. der erforderlichen Finanzmittelplanung festlegen.

Die Begründung bitten wir dem beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung laufen derzeit bereits intensive Prüfungen der Eignung städtischer Gebäude für PV-Anlagen. Gemeinsam mit den Stadtwerken wurde die Installation einer Anlage auf dem Rathaus-Neubau in der Röderstr. geprüft und als wirtschaftlich befunden. Die Stadtwerke werden die entsprechenden Mittel für den Haushalt anmelden. Die Prüfung aller weiteren Gebäude erfolgt im Nachgang zur Bestandsaufnahme und Zustandsbewertung aller städtischen Liegenschaften. Auch hier haben die Stadtwerke Interesse an einer Zusammenarbeit signalisiert. Insofern befindet sich der Kerninhalt des Antrages der Grünen bereits in Umsetzung. Kritisch sieht die Verwaltung jedoch die enge Zeitschiene von 12 Monaten, da vor einer Bewertung in Bezug auf PV zunächst eine Bestandsaufnahme und Zustandsbewertung sowie Datenbankerstellung aller städt. Gebäude angebracht ist. Nur mit den dann vorliegenden Daten kann die Bewertung für PV sinnvollerweise erfolgen. Dies vorzuziehen und noch dazu in 12 Monaten scheint aus Sicht der Verwaltung nicht zu schaffen.

Ein Beschluss ist in der Sitzung zu erarbeiten.

Stadt Altdorf
**Ersten Bürgermeister
Herrn Martin Tabor**

per E-Mail

Fraktionsvorsitzender
Hans-Dieter Pletz
hansdieter.pletz@gmx.de
Stadtratsfraktion Altdorf b. Nürnberg

Altdorf, den 21.09.2021

**Antrag der Grünen Stadtratsfraktion zur Stadtratssitzung am 04.10.2021:
Erstellung einer Machbarkeitsstudie und eines Umsetzungsplans für eine
Aufrüstung aller öffentlichen Gebäude mit Photovoltaik-Anlagen.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Stadtratskolleginnen und -kollegen,

die Kommunen sind aufgefordert ihre Verwaltung bis 2030 klimaneutral zu betreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, leisten z.B. Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden einen Beitrag und wirken über die Zeit auch kostensenkend.

Unser Antrag lautet:

Die Stadt Altdorf führt eine Machbarkeitsstudie für die Aufrüstung aller öffentlichen in Altdorf befindlichen Gebäude mit einer Photovoltaik-Anlage durch. Die Stadt Altdorf erarbeitet die Umsetzungsreihenfolge der einzelnen Gebäude und legt im Laufe der nächsten 12 Monate einen Umsetzungsplan inkl. der erforderlichen Finanzmittelplanung fest.

Begründung:

Der Freistaat Bayern hat sich vorgenommen bis zum Jahr 2040 erstes, klimaneutrales Bundesland zu sein. Dafür müssen sich alle beteiligen. Die Kommunen erfüllen eine Vorbildfunktion und sollen ihre Verwaltungen bereits bis 2030 klimaneutral betreiben. Die Ausstattung von öffentlichen Gebäuden mit Photovoltaik-Anlagen ist flächenschonend und effektiv und leistet einen positiven Beitrag zur Klimaneutralität und Kostensenkung der Stadt Altdorf. In Ergänzung zum 2.Beschluss des TOP Ö10 der 10. Stadtratssitzung vom 25.03.2021 sollen alle öffentlichen Gebäude betrachtet werden und ein verbindlicher Zeitraum festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hans-Dieter Pletz - Fraktionsvorsitzender Grüne

Kopie per E-Mail:

- Stadt Altdorf, Herr Rothkegel

- B90/Die Grünen-Stadtratsfraktion

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 23.09.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Grundstücken Flur Nr. 218 und 218/6 der Gemarkung Röthenbach**

Bei der Stadt Altdorf ging ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Flur Nr. 218 und 218/6 der Gemarkung Röthenbach ein.

Das Grundstück liegt im Ortsteil Unterwellitzleithen unterhalb des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Unterwellitzleithen“.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Altdorf ist das Grundstück Flur Nr. 218/6 als Grünfläche und das Grundstück Flur Nr. 218 im nördlichen Teilbereich als Gewerbefläche mit Grünstreifen festgesetzt. Der Südliche Teilbereich des Grundstückes ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß Antrag soll das Gebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Die Verwaltung empfiehlt, einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Gewerbegebietes zu fassen.

Beschlussvorschlag**Beschluss 1:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Gewerbegebietes für die Grundstücke Flur Nr. 218 und 218/6 der Gemarkung Röthenbach.

Beschluss 2

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass alle bei der Bauleitplanung anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers gehen.

Beschluss 3:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes ein Planungsbüro zu beauftragen ist.

Beschluss 4

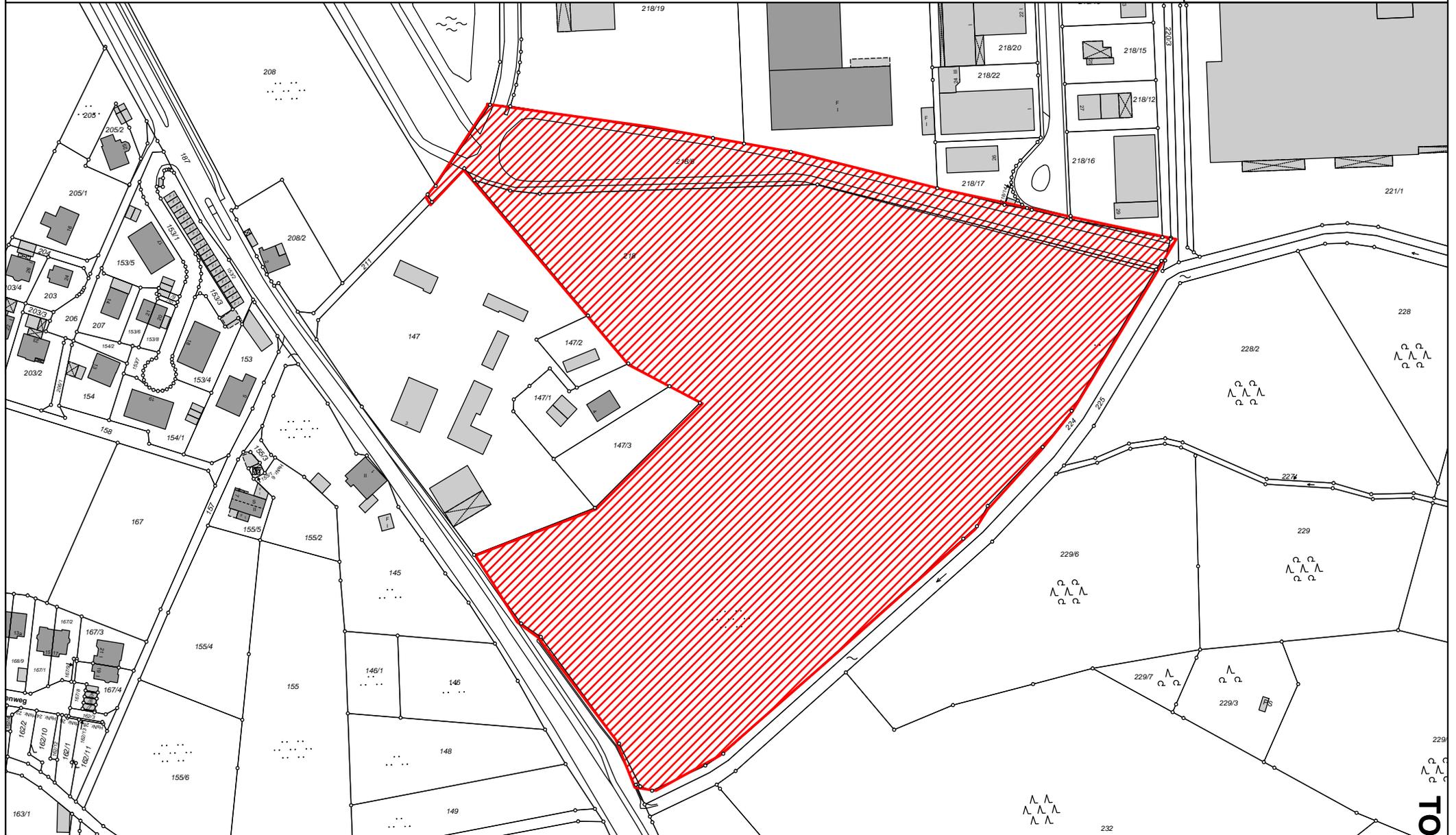
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass eine

Grundzustimmungserklärung zwischen Antragsteller und Stadt abgeschlossen werden soll.

Datum: 23.09.2021

Gemarkung(en): Röthenbach b.Aldorf (3460)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 100m
Maßstab = 1 : 2500

TOP 07

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 23.09.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Unterwellitzleithen, Flur Nr. 218 und 218/6, Gemarkung Röthenbach**

Bei der Stadt Altdorf ging ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Flur Nr. 218 und 218/6 der Gemarkung Röthenbach ein.

Das Grundstück liegt im Ortsteil Unterwellitzleithen unterhalb des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Unterwellitzleithen“.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Altdorf ist das Grundstück Flur Nr. 218/6 als Grünfläche und das Grundstück Flur Nr. 218 im nördlichen Teilbereich als Gewerbefläche mit Grünstreifen festgesetzt. Der Südliche Teilbereich des Grundstückes ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß Antrag soll das Grundstück Flur Nr. 218/6 und der noch nicht als Gewerbefläche ausgewiesene Teil des Grundstückes 218 der Gemarkung Röthenbach als Gewerbefläche ausgewiesen werden.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Die Verwaltung empfiehlt, einen entsprechenden Einleitungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Beschlussvorschlag**Beschluss 1:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf für die Ausweisung eines Gewerbegebietes für die Grundstücke Flur Nr. 218 (Tfl.) und 218/6 der Gemarkung Röthenbach. Die Grundstücke sollen als Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Beschluss 2

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass alle bei der Bauleitplanung anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers gehen.

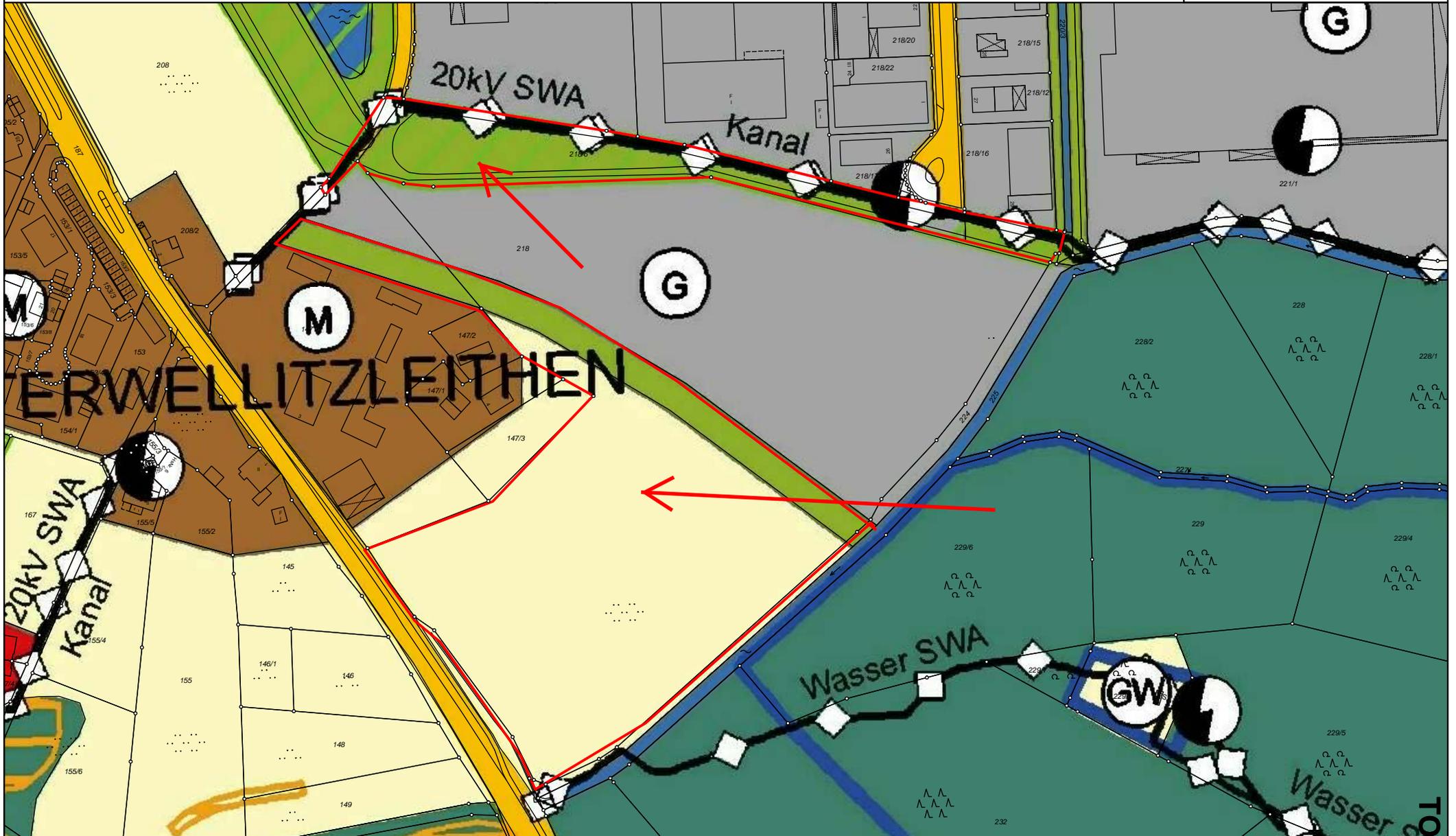
Beschluss 3:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass für die Ausarbeitung der

Änderung des Flächennutzungsplanes ein Planungsbüro zu beauftragen ist.

Beschluss 4

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass eine Grundzustimmungserklärung zwischen Antragsteller und Stadt abgeschlossen werden soll.



22

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



TOP 0 8

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 06.08.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

In der Sitzung des Stadtrates vom 16.01.2020 wurde die Einleitung für die 11. Änderung des damalig rechtskräftigen Flächennutzungsplanes für das Gebiet an der Westtangente beschlossen. In der Sitzung vom 30.07.2020 wurde gleichzeitig mit dem Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung die laufende Verfahrensbezeichnung in 1. Änderung aufgrund der zwischenzeitlich rechtskräftigen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes angeändert. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

Die Ausweisung in dem Gebiet soll von landwirtschaftliche Flächen in Gewerbeflächen geändert werden.

In der Sitzung des Stadtrates vom 26.04.2021 wurde die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beschlossen.

Die förmliche Beteiligung wurde im Zeitraum vom 28.05.2021 bis 02.07.2021 durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes eingebracht

1. Gemeinde Berg
2. Gemeinde Leinburg
3. Gemeinde Schwarzenbruck
4. Markt Feucht
5. Markt Lauterhofen
6. Landratsamt Nürnberger Land
7. Landratsamt Nürnberger Land – Staatliches Gesundheitsamt
8. Planungsverband Region Nürnberg
9. Regierung von Mittelfranken
10. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
11. Staatliches Bauamt Nürnberg
12. Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
13. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth

14. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
15. N-ERGIE Netz GmbH
16. Deutsche Telekom Technik GmbH
17. TenneT TSO GmbH
18. Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“
19. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg
20. Deutsche Bahn AG
21. Handwerkskammer für Mittelfranken
22. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
23. Polizeiinspektion Lauf a.d.Pegnitz

Beschlussvorschläge:

Beschluss 1: Gemeinde Berg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.Opf. wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 2: Gemeinde Leinburg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Leinburg wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 3: Gemeinde Schwarzenbruck

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Schwarzenbruck wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 4: Markt Feucht

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme der Markt Feucht wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 5: Markt Lauterhofen

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme des Marktes Lauterhofen wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 6: Landratsamt Nürnberger Land

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land wird zur Kenntnis

genommen und wie folgt behandelt:

Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme des Einwendungsgebers sich auf die Stadt Altdorf bezieht und nicht auf die Gemeinde Alfeld.

Die Hinweise zu GFZ und der Höhenbeschränkung von Masten ist auf Ebene des Bebauungsplans zu behandeln, auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daraus keine Auswirkungen.

SG Immissionsschutz

Die Stellungnahme des Sachgebietes Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen es ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Die Hinweise zum Bebauungsplan werden auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans behandelt. Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen

SG Bodenschutz und Abfallrecht

Auf Ebene des Bebauungsplans werden die Bodengutachten sowie die erfolgte Ergänzung als Anlage zur Begründung benannt. Mit dieser Vorgehensweise ist der Forderung des Einwendungsgebers hinreichend Rechnung getragen und es wird auf dem Planblatt zum Bebauungsplan auch auf das erstellte Bodengutachten verwiesen.

Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

SG Naturschutz

Die Stellungnahme des Sachgebietes Naturschutz wird zur Kenntnis genommen es ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Die Hinweise zum Bebauungsplan werden auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans behandelt. Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

SG Bodenschutz und Wasserrecht

Aus den Hinweisen zu Bodenschutz- und Wasserrecht ergeben sich keine Auswirkungen.

Tiefbauamt

Die Belange des Tiefbauamtes wurden bereits entsprechend gewürdigt. Die notwendige Vereinbarung zwischen Landkreis Nürnberger Land und Stadt Altdorf wird vorbereitet und die Planung mit der Fachabteilung abgestimmt. Die Umsetzung der Planung erfolgt erst nach Abschluss der notwendigen Vereinbarung.

Aus der vorliegenden Stellungnahme ergeben sich keine Auswirkungen auf die Änderung des Flächennutzungsplans. Auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans werden die Einwendungen entsprechend behandelt und berücksichtigt.

Beschluss 7 Landratsamt Nürnberger Land – Staatliches Gesundheitsamt

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Staatliches Gesundheitsamt wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 8 Planungsverband Region Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich wurden die Stellungnahme vom 19.03.2020 und 19.08.2020 bereits im Rahmen der vorausgegangen Abwägung berücksichtigt, es ergeben sich somit keine weiteren Veranlassungen.

Beschluss 9 Regierung von Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 10 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 11 Staatliches Bauamt Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung. Die Belange des Einwendungsgebers sind entsprechend der Detailschärfe eines Flächennutzungsplans beachtet

Beschluss 12 Amt für ländliche Entwicklung

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 14 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 15 N-ERGIE Netz GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Die weiteren Hinweise werden auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans behandelt.

Beschluss 16 Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 17 TenneT TSO mbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme der TenneT TSO mbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Nach Einsicht der Unterlagen für das laufende Raumordnungsverfahren kann keine direkte Betroffenheit des Änderungsgebietes von dem Ersatzneubau der „Juraleitung“ festgestellt werden. Der neue Trassenverlauf ist weit außerhalb des Planungsgebietes, entlang der BAB A3, vorgesehen. Lediglich die Bestandsleitung ist im städtebaulichen Umfeld des Planungsgebietes angesiedelt. Wobei im Rahmen der Planungen darauf geachtet wurde, dass die festgesetzte Schutzzone der 220 kV – Leitung eingehalten wird. Somit ist auch sichergestellt, dass für den späteren Rückbau der Bestandsleitung ausreichend Arbeitsraum vorhanden ist.

Die Stadt Altdorf weist somit den Widerspruch gegen das vorliegende Bauleitplanungsverfahren zurück, da eine unmittelbare Betroffenheit des Einwendungsgebers durch die Planung nicht festgestellt werden kann. An der Planung wird insofern festgehalten.

Beschluss 18 Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 19 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme des Eisenbahn Bundesamtes Außenstelle Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich wurden die Stellungnahme vom 31.03.2020 bereits im Rahmen der vorausgegangenen Abwägung berücksichtigt, es ergeben sich somit keine weiteren Veranlassungen.

Beschluss 20 Deutsche Bahn AG

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich wurden die Stellungnahme vom 09.04.2020 bereits im Rahmen der vorausgegangenen Abwägung berücksichtigt, es ergeben sich somit keine weiteren Veranlassungen.

Beschluss 21 Handwerkskammer für Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Handwerkskammer für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 22 Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 23 Polizeiinspektion Lauf a.d.Pegnitz

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“.

Die eingegangene Stellungnahme der Polizeiinspektion Lauf a.d.Pegnitz wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich wurden die Stellungnahme vom 03.04.2020 bereits im Rahmen der vorausgegangenen Abwägung berücksichtigt, es ergeben sich somit keine weiteren Veranlassungen. Die benannten Detailpunkte werden auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans behandelt.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 06.08.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet an der Westtangente**

Für die vom Stadtrat eingeleitete 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für die Darstellung einer Gewerbefläche "An der Westtangente", wurden die erforderlichen Verfahrensschritte gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt.

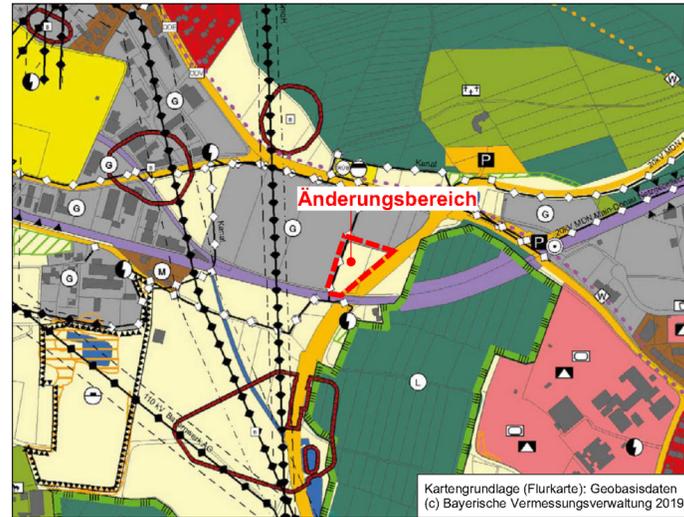
Im vorigen Tagesordnungspunkt wurde über die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beraten.

Nachdem alle vorgegangenen Verfahren durchgeführt wurden und mehrheitlich beschlossen wurden, wäre nun der entsprechende Beschluss über die Feststellung der 1. Änderung zu fassen. Anschließend kann die erforderliche Genehmigung beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

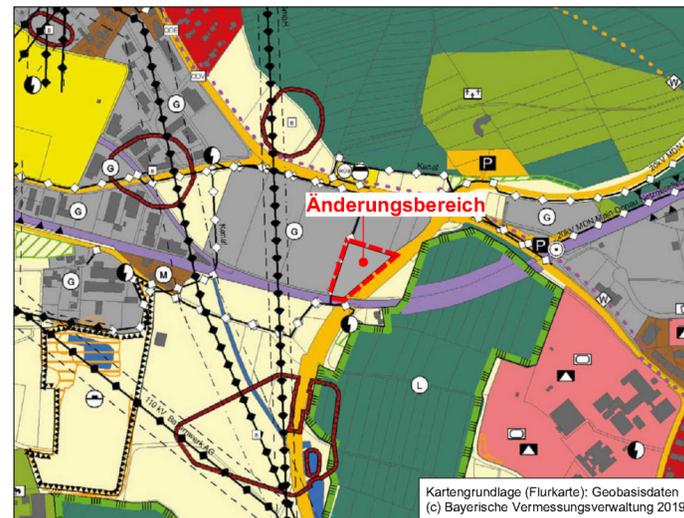
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und der 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet „An der Westtangente“ einschl. der Begründung. Nach Durchführung der Verfahrensschritte wird die 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen.

Wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Altdorf Teilbereich Ludersheim



M 1:5000

1. Änderung des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Altdorf Teilbereich Ludersheim



M 1:5000

Koordinatensystem:

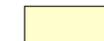
Lagesystem: GK4 im DHDN90, EPSG 5678 / Bessel-Ellipsoid (1841)/ Gauß-Krüger
 Höhensystem: Höhe über Normal-Null (NN) im DHHN12 (NN-Höhen, Status 100)

Legende:

Bauliche Nutzung

-  Gewerbliche Bauflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
-  Gemischte Bauflächen i.S.d. § 1 Abs. Nr. 2 BauNVO

Land- und Forstwirtschaft

-  Flächen für Wald
-  Flächen für Landwirtschaft

Grünflächen

-  Grünflächen

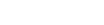
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

-  Flächen Aufschüttungen

Verkehr

-  sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
-  Radwanderweg

Ver- und Entsorgung

-  Flächen für Ver- und Entsorgung
-  oberirdische Leitung
-  unterirdische Leitung
-  Elektrizität (Trafostation)
-  Wasser (Regenüberlaufbecken)

Natur- und Landschaftspflege

-  Umgrenzung von Schutzgebieten i. S. de. Naturschutzrechtes § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke

1. Die Stadt Altdorf hat in der Sitzung vom 2020 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf Teilbereich "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf Teilbereich "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2020 hat in der Zeit vom 2020 bis 2020 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf Teilbereich "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2020 hat in der Zeit vom 2020 bis 2020 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf Teilbereich "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2021 bis 2021 beteiligt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf Teilbereich "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2021 bis 2021 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Altdorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 2021 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf Teilbereich "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 2021 festgestellt.

Altdorf, den

 Martin Tabor
 Erster Bürgermeister

7. Das Landratsamt Nürnberger Land hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan, mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt
 Altdorf, den.....

 Martin Tabor
 Erster Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan wurde am 2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf Teilbereich "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan ist damit wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf Teilbereich "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan, mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Altdorf zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Altdorf, den

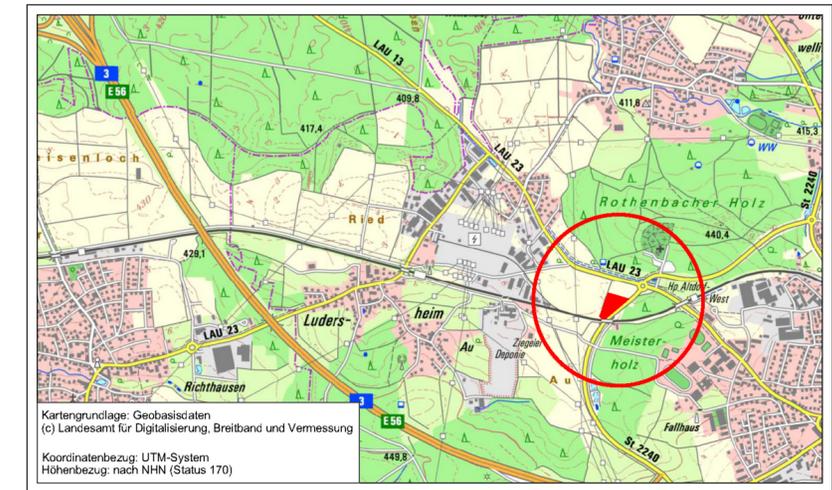
 Martin Tabor
 Erster Bürgermeister

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf Teilbereich "An der Westtangente" mit integriertem Landschaftsplan



Stadt Altdorf

Landkreis Nürnberger Land



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 30.07.2020
 zuletzt geändert am
 26.04.2021, 27.09.2021

INGENIEURBÜRO CHRISTOFORI UND PARTNER
 Vermessung • Planung • Bauleitung
 Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn
 Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65
 info@christofori.de

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
 Architekt und Stadtplaner

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 06.08.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit u. der Träger öffentl. Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates vom 23.05.2019 wurde die Einleitung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Westtangente“
Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2021 wurde die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beschlossen.

Die förmliche Beteiligung wurde im Zeitraum vom 28.05.-02.07.2021 durchgeführt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage" sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Aus der Öffentlichkeit wurden zwei Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Westtangente“ eingebracht.

1. Gemeinde Berg
2. Gemeinde Leinburg
3. Gemeine Schwarzenbruck
4. Markt Feucht
5. Markt Lauterhofen
6. Landratsamt Nürnberger Land
7. Landratsamt Nürnberger Land – Staatliches Gesundheitsamt
8. Planungsverband Region Nürnberg
9. Regierung von Mittelfranken
10. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
11. Staatliches Bauamt Nürnberg
12. Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
13. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
14. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
15. N-ERGIE Netz GmbH

16. Deutsche Telekom Technik GmbH
17. TenneT TSO GmbH
18. Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“
19. Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Nürnberg
20. Deutsche Bahn AG
21. Handwerkskammer für Mittelfranken
22. Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
23. Polizeiinspektion Lauf a.d.Pegnitz
24. Bund Naturschutz Kreisgruppe Nürnberger Land
25. Bürgerstellungnahme Anonym 1
26. Bürgerstellungnahme Anonym 2

Beschlussvorschläge

Beschluss 1 Gemeinde Berg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.Opf. wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 2 Gemeinde Leinburg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Leinburg wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 3 Gemeinde Schwarzenbruck

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Schwarzenbruck wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 4 Markt Feucht

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme des Markt Feucht wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 5 Markt Lauterhofen

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme des Markt Lauterhofen wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 6 Landratsamt Nürnberger Land

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme des Einwendungsgebers sich auf die Stadt Altdorf bezieht und nicht auf die Gemeinde Alfeld.

Der Hinweis zur einheitlichen Erläuterung der GFZ wird entsprechend berücksichtigt und in das Planblatt redaktionell eingearbeitet. Auswirkungen auf die getroffenen Festsetzungen ergeben sich hieraus nicht.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die getroffenen Festsetzungen sind bzgl. der Höhenentwicklung als ausreichend zu erachten. Änderungen diesbezüglich sind nicht erforderlich.

SG Immissionsschutz

Die bisher separate Dokumente Planblatt, textliche Festsetzungen sowie Satzung zum Bebauungsplan wurden zur besseren Handhabbarkeit der Unterlagen während des Verfahrens als getrennte Dokumente geführt. Zur Satzungsfassung werden alle Teildokumente nun auf einem Dokument zusammengeführt. Dies umfasst dann nicht nur die zeichnerischen Festsetzungen und Hinweise, sondern auch die textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Satzung. Somit sind dann auch die maßgeblichen Bewertungsgrundlagen für die Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange unmittelbar auf dem Planblatt ersichtlich. Der Forderung des Einwendungsgebers wird somit entsprochen.

Der Passus zu den haustechnischen Anlagen wird im Sinne der Klarstellung aus der Begründung genommen. Er ist nicht mehr erforderlich, die Belange wurden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Belange umfassend behandelt und beachtet. Es ergeben sich dadurch keine Auswirkungen auf die Planung.

Der geforderte Übersichtsplan mit den eingezeichneten Immissionsorten sowie die errechneten Emissionskontingente werden zusammen mit den textlichen Festsetzungen auf dem Planblatt im Stand der Satzungsfassung abgedruckt.

Die Stadt Altdorf kann nicht festlegen welche Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren bei der übergeordneten Behörde vorzulegen sind. Die Forderung wird als Hinweis in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen und ergibt sich bereits aus den Maßgaben der Bauvorlagenverordnung zur bay. Bauordnung. Mit der Ergänzung der Festsetzung ist kein neuer Regelungsgehalt verbunden. Von einer erneuten Auslegung kann daher abgesehen werden.

Der Hinweis bezüglich der Betriebsleiterwohnungen wird zur Kenntnis genommen.

Ein Ausschuss von Betriebsleiterwohnungen soll auch nach erneuter Abwägung nicht erfolgen. Die diesbezüglichen Konsequenzen wurden abgewogen und sind auch dem Vorhabenträger bekannt. Die Ausführungen zu haustechnischen Anlagen befinden sich unter Punkt 11 der Begründung und nicht der Satzung. Sie werden wie zuvor bereits ausgeführt aus der Begründung entfernt. Somit ist den Forderungen genüge getan.

Die erläuterten Anpassungen dienen der Klarstellung der bereits getroffenen Festsetzungen. Mit der Zusammenführung der einzelnen Dokumente ist kein neuer Regelungsgehalt verbunden. Von einer erneuten Auslegung kann daher abgesehen werden.

Zum zusätzlichen fachlichen Hinweis zum Bodenschutz und Abfallrecht

Im Stand der Satzungsfassung werden das bisherige Planblatt, die textlichen Festsetzungen sowie die eigentliche Satzung zu einem Dokument zusammengefügt. Aus der Satzung gehen alle erstellten Gutachten für den Bebauungsplan hervor, so auch das Bodengutachten und die dazugehörige Ergänzung. Mit dieser Vorgehensweise ist der Forderung des Einwendungsgebers hinreichend Rechnung getragen und es wird auf dem Planblatt auch auf das erstellte Bodengutachten verwiesen.

Die Empfehlung auf nachhaltige Bodeneingriffe zu verzichten wird an die Bauherren übermittelt. Schon allein aus Kostengründen ist eine Verwertung des Bodens unmittelbar vor Ort, soweit möglich, unumgänglich. Ein Bedarf an zusätzlichen Festsetzungen ergibt sich hieraus nicht.

SG Naturschutz

Im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan wurden ebenfalls der Bedarf an Gewerbeflächen dargelegt sowie der Anlass und das Ziel der Planung erläutert. Die Stadt Altdorf hat die Planungshoheit im Stadtgebiet und hat sich in den zuständigen Gremien intensiv mit der nachhaltigen Entwicklung des Gebietes beschäftigt und die vorliegende Planung mehrheitlich befürwortet. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil der überplanten Flächen bereits im wirksamen Flächennutzungsplan für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt ist.

Die Maßnahmen für die Ausgleichsfläche A1 wurden im Sinne der Klarstellung überarbeitet. Es soll die geplante Polderfläche im Planungsgebiet als Extensivwiese entwickelt werden, die auch den starken Feuchtigkeitsschwankungen standhält. Die Aussage zu Wildbienen und Hummeln wird konkretisiert.

Die CEF-Maßnahme auf der externen Ausgleichsfläche A2 wurde nochmals abgestimmt, so dass nun das Entwicklungsziel eine Wechselbrache mit einer selbstentwickelnden Wildkrautflora ist. Die Fläche soll im Herbst umgebrochen werden und ohne Ansaat sukzessive eine Wildkrautflora entwickeln können. So erfährt die Ausgleichsfläche A2 eine Aufwertung von intensiv genutztem Grünland, das gem. Leitfaden als Gebiet geringer Bedeutung (Kategorie I) im oberen Wert einzustufen ist, hin zu einem Gebiet mit mittlerer Bedeutung (Kategorie II) im oberen Wert. Für den Naturhaushalt kann so sichergestellt werden, dass in diesen Bereichen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Pestizide in den Boden gelangen. Die Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche A2 erfolgt im Rahmen der Klarstellung.

Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Pestiziden ist auf allen Ausgleichsflächen untersagt. Die Mahdtermine wurden konkretisiert, so dass auch diesem Hinweis des Einwendungsgebers Rechnung getragen werden kann.

Das geforderte Monitoring gemäß der Forderung des Einwendungsgebers in den ersten 5 Jahren wird durchgeführt.

Die definierten Vermeidungsmaßnahmen werden V2 – V4 werden nun als Festsetzung vorgesehen. Die Formulierung zur Lichtfarbe wird gem. der erstellten saP angepasst und darauf verwiesen, dass keine kalt- und neutralweißen Leuchtmittel zulässig sind.

Eine Ausführung des kompletten Dachs als extensives Gründachs ist aus statischen Gründen nicht möglich. Bei einer Abschnittsbildung von bis zu 500 m² Dachfläche ergibt sich eine andere statische Belastbarkeit, als bei einer weitaus größeren Dachfläche. Zudem sollen gleichzeitig auf den Dachflächen PV-Nutzungen realisiert werden. Diesem Ziel wurde in der Abwägung der Vorrang gegeben.

Die notwendigen Anpassungen erfolgen im Rahmen der Klarstellung. Nachdem der Einwendungsgeber mit den Konkretisierungen einverstanden ist und von anderen Stellen keine Einwände diesbezüglich erhoben wurden, kann von einer erneuten Auslegung abgesehen werden.

SG Bodenschutz und Wasserrecht

Aus den Hinweisen zu Bodenschutz- und Wasserrecht ergeben sich keine Auswirkungen.

Tiefbauamt

Die Belange des Tiefbauamtes wurden bereits entsprechend gewürdigt. Die erforderliche Planung wird erstellt und die notwendige Vereinbarung zwischen Landkreis Nürnberger Land und Stadt Altdorf vor Umsetzung der Planung abgestimmt und unterzeichnet.

Die aufgeworfenen Punkte aus der vorliegenden Stellungnahme werden als Klarstellungen und Konkretisierungen der Planung verstanden. Es wurden die Sachgebiete Immissionsschutz und die Untere Naturschutzbehörde um eine ergänzende Stellungnahme zu den geplanten

Klarstellungen gebeten. Seitens beider Sachgebiete besteht Einverständnis mit den beschriebenen Konkretisierungen, weder von anderen Trägern als auch von Seiten der Öffentlichkeit wurde zu den aufgeworfenen Sachverhalten keine Einwände erhoben. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB kann aufgrund der beschriebenen Vorgehensweise auf eine erneute Auslegung verzichtet werden.

Beschluss 7 Landratsamt Nürnberger Land – Staatliches Gesundheitsamt

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamt Nürnberger Land – Staatliches Gesundheitsamt wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 8 Planungsverband Region Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich wurden die Stellungnahme vom 19.03.2020 und 19.08.2020 bereits im Rahmen der vorausgegangenen Abwägung berücksichtigt. Mit der erneuten Stellungnahme werden keine neuen Sachverhalte eingebracht. Es ergeben sich somit keine weiteren Veranlassungen.

Beschluss 9 Regierung von Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Auswirkungen daraus.

Beschluss 10 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die eingegangene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Das erstellte Bodengutachten sowie der Ergänzungsbericht dazu sind als Anlage zur Begründung des Bebauungsplans aufgelistet und damit jedermann zugänglich. Weitere Veranlassungen für das Bauleit-planungsverfahren bedarf es dazu nicht. Die notwendige Entwässerungsplanung wird nach Erstellung mit den entsprechenden Fachstellen am Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt.

Weitere Auswirkungen aus der vorliegenden Stellungnahme auf die erfolgte Planung ergeben sich nicht.

Beschluss 11 Staatliches Bauamt Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich wurden die Stellungnahme vom 31.03.2020 bereits im Rahmen der vorausgegangenen Abwägung berücksichtigt. Mit der erneuten Stellungnahme werden keine neuen Sachverhalte eingebracht.

Es ergeben sich somit keine weiteren Veranlassungen. Die Information an die Behörden und Träger sonstiger Belange erfolgt im Nachgang zur durchgeführten Abwägung in den Gremien der Stadt Altdorf.

Beschluss 12 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 14 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 15 N-ERGIR Netz GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich wurde die Stellungnahme vom 18.03.2020 bereits im Rahmen der vorausgegangenen Abwägung berücksichtigt. Mit der erneuten Stellungnahme werden keine neuen Sachverhalte eingebracht. Es ergeben sich somit keine weiteren Veranlassungen.

Beschluss 16 Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik wird zur Kenntnis genommen, und wie folgt behandelt:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird ein Gewerbegebiet ohne öffentliche innere Verkehrserschließung geplant, insofern erfolgt voraussichtlich keine Straßennamenzuteilung. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird nur die Erschließung eines Gewerbegrundstückes notwendig. Der Einwendungsgeber wird in der nachgelagerten Erschließungsplanung rechtzeitig beteiligt. Weitere Veranlassungen ergeben sich auch der vorgelegten Stellungnahmen derzeit nicht.

Beschluss 17 TenneT TSO GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen, und wie folgt

behandelt:

Nach Einsicht der Unterlagen für das laufende Raumordnungsverfahren kann keine direkte Betroffenheit des Planungsgebietes von dem Ersatzneubau der „Juraleitung“ festgestellt werden. Der neue Trassenverlauf ist weit außerhalb des Planungsgebietes, entlang der BAB A3, vorgesehen. Lediglich die Bestandsleitung ist im städtebaulichen Umfeld des Planungsgebietes angesiedelt. Wobei im Rahmen der Planungen darauf geachtet wurde, dass die festgesetzte Schutzzone der 220 kV – Leitung eingehalten wird. Somit ist auch sichergestellt, dass für den späteren Rückbau der Bestandsleitung ausreichend Arbeitsraum vorhanden ist.

Die Stadt Altdorf weist somit den Widerspruch gegen das vorliegende Bauleitplanungsverfahren zurück, da eine unmittelbare Betroffenheit des Einwendungsgebers durch die Planung nicht festgestellt werden kann. An der Planung wird insofern festgehalten.

Beschluss 18 Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 19 Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des Eisenbahn Bundesamtes Außenstelle Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich wurden die Stellungnahme vom 31.03.2020 bereits im Rahmen der vorausgegangenen Abwägung berücksichtigt. Mit der erneuten Stellungnahme werden keine neuen Sachverhalte eingebracht. Es ergeben sich somit keine weiteren Veranlassungen.

Beschluss 20 Deutsche Bahn AG

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich wurden die Stellungnahme vom 09.04.2020 bereits im Rahmen der vorausgegangenen Abwägung berücksichtigt. Mit der erneuten Stellungnahme werden keine neuen Sachverhalte eingebracht. An der Abwägung der mitgeteilten Sachverhalte wird daher festgehalten. Es ergeben sich somit keine weiteren Veranlassungen.

Beschluss 21 Handwerkskammer für Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme der Handwerkskammer für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung daraus.

Beschluss 22 Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme der Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Veranlassungen daraus.

Beschluss 23 Polizeiinspektion Lauf a.d.Pegnitz

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme der Polizeiinspektion Lauf a.d.Pegnitz wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich wurden die Stellungnahme vom 03.04.2020 bereits im Rahmen der vorausgegangenen Abwägung berücksichtigt, es ergeben sich somit keine weiteren Veranlassungen. Die Erschließung für LKW mit ausreichenden Stauflächen kann mit den getroffenen Festsetzungen hinreichend gewährleistet werden.

Beschluss 24 BUND Naturschutz Kreisgruppe Nürnberger Land

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des BUND Naturschutz, Kreisgruppe Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Eingrünung des Gebiets ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Grünflächen im Osten und Norden werden nicht als Ausgleichsflächen festgesetzt, sie dienen vielmehr der Eingrünung des Planungsgebietes und als Vermeidungsmaßnahme. Auch werden diese Bereiche für die Verlegung von neuen sowie für bestehende Leitungen benötigt. Aufgrund der vorhandenen Topographie sind diese Grünflächen bereits jetzt überwiegend als Böschungen ausgebildet und werden auch zukünftig diese Funktion erfüllen. Entlang der Staatsstraße ist eine Bauverbotszone festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Mit Berücksichtigung dieser Bauverbotszone (BVZ) kann eine Einzäunung erst in 20 m Abstand zum Fahrbahnrand errichtet werden. Es verbleibt somit ein mindestens 20 m breiter Korridor zwischen Staatsstraße und zukünftigem Gewerbegebiet.

Es ist eine Einfriedung des Regenrückhaltebeckens vorgesehen, die Polderfläche ist als Ausgleichsfläche festgesetzt und damit von einer Umzäunung freizuhalten

Entlang der Bahntrasse befindet sich der Bahndamm mit seiner Begrünung. Zudem verläuft entlang der Bahntrasse im Süden des Planungsgebietes ein öffentlicher Feldweg, dieser bleibt in seiner Funktion erhalten und schafft einen zusätzlichen Grünstreifen. Beides ist in der Gesamtschau als ausreichend zu erachten.

Die Anordnung der Stellplätze wird mit der vorliegenden Planung nicht abschließend geregelt. Der Punkt 4.2 der textlichen Festsetzungen gibt nur die Bauweise der Stellplätze aber nicht deren Anordnung. Mit dieser Festsetzung ist nicht ausgeschlossen, dass nicht auch Stellplätze unterirdisch oder in einem Parkhaus realisiert werden können.

Die aktuellen Raumordnungs- bzw. Planfeststellungsverfahren obliegen nicht der Planungshoheit der Stadt Altdorf. Diese Verfahren sind auf höherer Verwaltungsebene angesiedelt und müssen von der Kommune lediglich gem. den Maßgaben der Gesetze begleitet werden. Es ist für Ludersheim derzeit ein hoher Entwicklungsdruck zu verzeichnen, allerdings wird z.B. zumindest für den Bau der Juraleitung derzeit eine Erdverkabelung um Ludersheim vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll dann die Bestandstrasse der Tennet zurückgebaut werden.

Im Rahmen der Planungshoheit für das Gemeindegebiet ist ein schonender Umgang mit der Ressource Fläche sehr wichtig für die Stadt Altdorf. Es ist dabei aber in jedem Fall eine Einzelabwägung aller Belange erforderlich, deshalb wird an der vorliegenden Planung auch weiterhin festgehalten.

Zu den benannten Aspekten zu den Ausgleichsflächen und dem Umweltbericht wurde im Rahmen der 1. Auslegung bereits eine Abwägung durchgeführt. Das Abwägungsergebnis ist bei den Planungen beachtet. Hieran wird auch nach erneuter Abwägung festgehalten.

Beschluss 25 Bürgerstellungnahme 1

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des Bürgers 1 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Grundsätzlich sollte das Oberflächenwasser der Bahntrasse über die Anlagen zur Oberflächenwasserbeseitigung der Bahn entsorgt werden. Niederschlagswasser aus dem Bahnkörper wird entgegen der Aussagen des Einwendungsgebers nicht den angrenzenden Ackerflächen zugeführt, sondern entlang des Bahnkörpers fachgerecht versickert bzw. abgeleitet.

Derzeit laufen die Planungen für ein Hochwasserschutzkonzept für Ludersheim. Hierbei wird die Verbesserung der Gesamtsituation von Ludersheim angestrebt.

Die bestehende Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über den Oberflächenwasserkanal DN 600, welcher sich unterhalb der bisherigen Acker- und zukünftige Gewerbefläche befindet. Der Kanal wird dinglich gesichert. Zum Hochwasserschutz für die Unterlieger wird südlich der Bahntrasse eine groß dimensionierte Rückhaltmaßnahme geplant.

Die im Südwesten des Planungsgebiet geplante Polderfläche dient hierbei zusätzlich zur Rückhaltung von Oberflächenwasser, welches als Zwischenpuffer für den Fall dienen soll, dass Niederschlagswasser wild auf der Fläche abfließt

Eine Polderfläche ist ein eingedeichtes Erdbecken, das zum Sammeln von Hochwasser dient. Der Einwendungsgeber hat hier die Böschungsschraffuren falsch interpretiert. Zusätzlich ist ein auf ein 100-jähriges Regenereignis ausgelegtes Regenrückhaltebecken geplant, das das Oberflächenwasser aus dem Planungsgebiet gedrosselt in den Lochgraben ableitet. Somit wird in der Gesamtabwägung eine mehr als gute Gesamtentwässerungssituation gewährleistet. Auswirkungen aus den Planungen auf die Entwässerung des Einwendungsgebers sind hierbei zunächst nicht zu erwarten, da es sich um einen Oberlieger handelt. Die benannten Rückstauereignisse können nicht in Zusammenhang mit den vorliegenden Planungen gebracht werden. Inwieweit es sich bei den benannten Entwässerungen um genehmigte Tatbestände handelt, konnte nicht nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die geltende Entwässerungssatzung der Stadt Altdorf verwiesen, wonach sich jeder Anschlussnehmer selbst gegen Rückstau aus den Entwässerungseinrichtungen zu schützen hat (Vgl. §9 der EWS) Mit dem Bau der Polderfläche wird erreicht, dass die angrenzenden Felder mehr Wasser als bisher aufnehmen können. Die Bedenken hinsichtlich möglicher Rückstauungen werden nicht geteilt.

Der IO5 wurde durch den Fachgutachter für Immissionsschutz nochmals überprüft. Der IO5 stellt den nächstgelegenen Immissions- bzw. Bezugsort auf dem Betriebsgelände dar, der als heranzuziehender schutzbedürftiger Aufenthaltsbereich anzusehen ist. Der Immissionsort, der vom Einwendungsgeber benannt wurde stellt das östlich angrenzende Betriebs- bzw. Lagergebäude dar, dieses beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine schutzbedürftigen Aufenthaltsräume. Am IO5 wird deshalb festgehalten, die Bedenken des Einwendungsgebers werden nicht geteilt. Die Stellungnahme des Fachgutachters wird als Anlage der Abwägungstabelle beigefügt.

Aus der vorliegenden Stellungnahme ergeben sich keine Auswirkungen auf den derzeitigen Planungsstand. An der Planung wird auch nach der erneuten Gesamtabwägung festgehalten.

Beschluss 26 Bürgerstellungnahme 2

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des Bürgers 2 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

In den Aussagen des Einwendungsgebietes ist Interpretationsfehler der auf dem Planblatt dargestellten Angaben enthalten. Bei dem mit DN 300 gekennzeichneten Kanal handelt es sich

um den Auslass eines Oberflächenwasserkanals, welcher von der Straße „An der Ziegelei“ kommend, vor dem Bahndurchlass mündet. Weder an dieser Ableitung noch am Bahndurchlass selbst werden Veränderungen vorgenommen. Der bestehende Abfluss wird nicht eingeschränkt. Die Belange des Einwendungsgebers sind daher vollumfänglich berücksichtigt.

Im Rahmen einer erneuten Überprüfung des IO4 durch den Lärmgutachter hat sich gezeigt, dass für die Grundstücke mit den Flurnummern 638 und 638/1 ein neuer Immissionsort anzunehmen ist. Der Gutachter hat hierzu zwei zusätzlichen Messpunkte im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 638 gelegt und die Zusatzlärmkontingente untersucht, dabei ergibt sich eine Reduzierung des maßgeblichen Zusatzkontingentes um 1 dB bzw. 2 dB. Das Fachgutachten wurde daher überarbeitet. Die sich hieraus ergebenden neuen Vorgaben werden als geänderte Festsetzungen bzgl. der Zusatz-kontingente der Lärmkontingente im Bebauungsplan aufgenommen. Somit werden die Belange des Einwendungsgebers zum Immissionsschutz beachtet.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Immissionsschutz am Landratsamt Nürnberger Land stellt die Änderung der zulässigen Zusatzkontingente eine wesentliche Änderung der Planung dar. Hieraus ergibt sich gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Notwendigkeit einer erneuten Auslegung des geänderten Entwurfs der Bauleitplanung. Es wird in Übereinstimmung mit den Maßgaben des § 4a Abs. 3 BauGB empfohlen, die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme auf die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans zu beschränken.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 06.08.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Beschlussfassung zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB**

Im vorherigen Tagesordnungspunkt wurde über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beraten und beschlossen.

Aufgrund Äußerungen aus der Öffentlichkeit wurde der Plan inhaltlich geändert, was eine erneute Durchführung des formellen Beteiligungsverfahrens notwendig macht.

Die Änderungen bestehen daraus, dass ein neuer Immissionspunkt aufgenommen wurde. Aufgrund der Untersuchung der Zusatzlärmskontingente wurde das Fachgutachten überarbeitet. Die sich daraus ergebenden neuen Vorgaben wurden als geänderte Festsetzung bzgl. der Zusatzkontingente der Lärmskontingente im Bebauungsplan aufgenommen. Nach Rücksprache mit dem SG Immissionsschutz am LRA stellt eine Änderung der Zusatzkontingente eine wesentliche Änderung dar. Daher ist es notwendig, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes nochmals auszulegen. In der Anlage ist der Entwurf des Planes beigefügt.

Aufgrund dieser Änderungen ist eine erneute förmliche Beteiligung unumgänglich. Der Bebauungsplan nebst Unterlagen ist erneut auszulegen die Stellungnahmen einzuholen. Die Verwaltung empfiehlt, den entsprechenden Beschluss zu fassen. Weiterhin empfiehlt die Verwaltung nach § 4a Abs. 3 BauGB die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme auf die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beschränken, sowie eine verkürzte Auslegungsfrist zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“. Die Möglichkeit der Stellungnahme soll auf die geänderten Festsetzungen gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt werden. Weiterhin soll die Auslegungsfrist angemessen verkürzt werden.

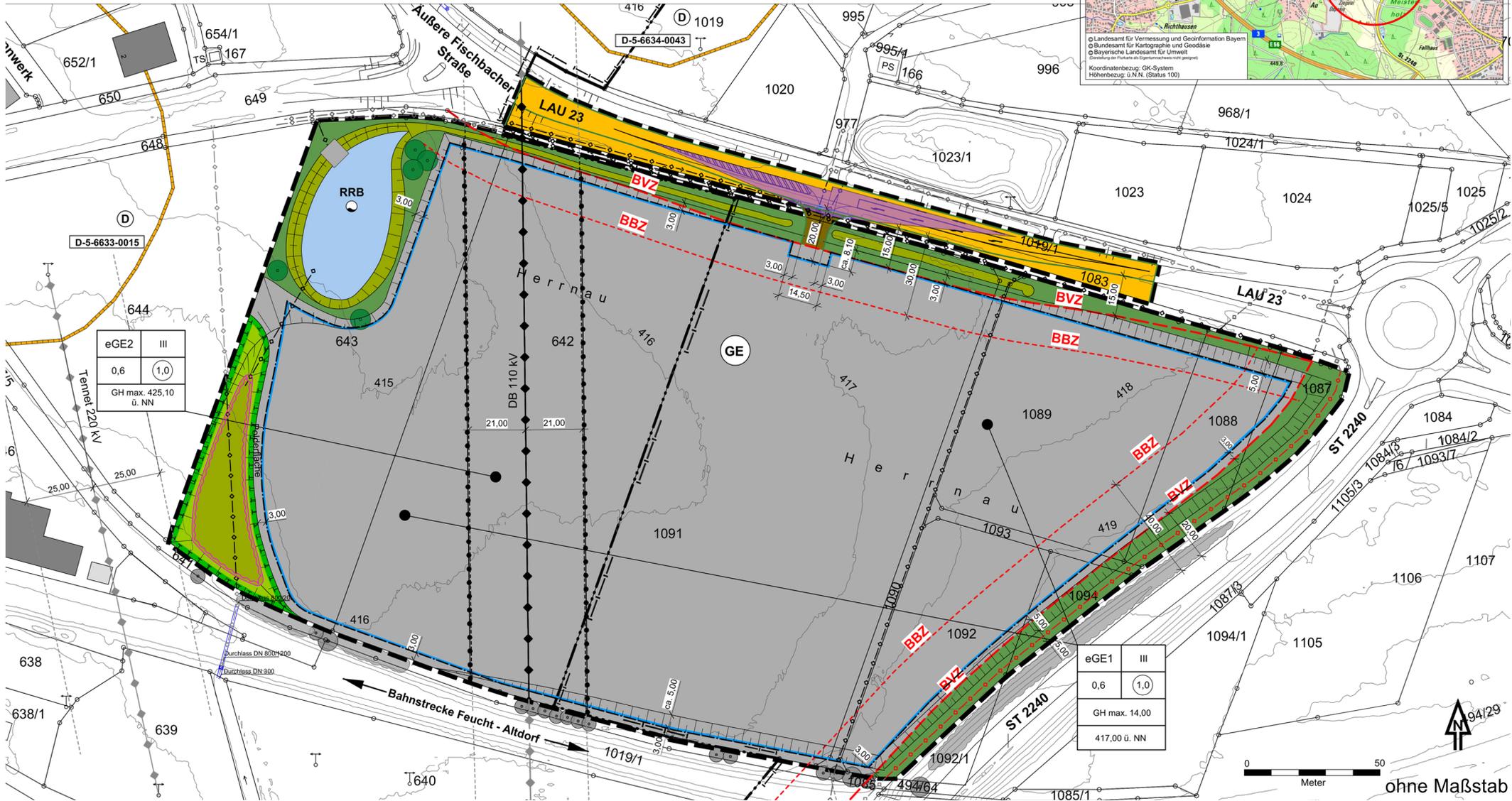
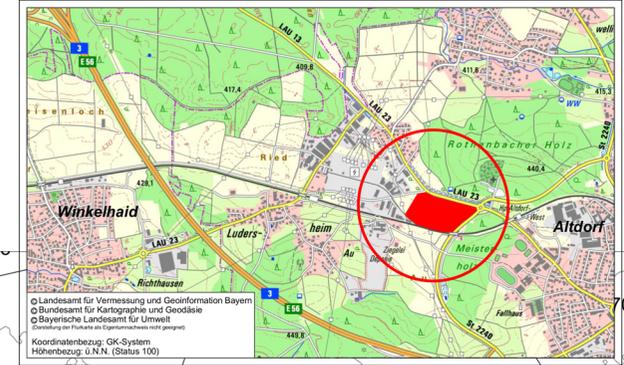
Bebauungsplan Gewerbegebiet "An der Westtangente" mit integriertem Grünordnungsplan



Aufgestellt: 28.01.2020

**INGENIEURBÜRO
CHRISTOFORI UND PARTNER**

Vermessung • Planung • Bauleitung
Stuttgarter Straße 37, 90574 Roßtal
Tel. 09127 - 95 96 0 Fax 09127 - 95 96 95
info@christofori.de



Federführung: Stadtbauamt	Datum: 06.08.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:
Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf - Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2021 wurde beschlossen für einen Teilbereich der Flur Nr.108/2 und zwei Teilflächen der Flur Nrn. 797 und 798 der Gemarkung Rasch eine Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

Auf die Sitzungsunterlagen der Sitzung wird Bezug genommen und verwiesen.

In der heutigen Sitzung soll die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Für die Flur Nr.108/2 der Gemarkung Rasch ist eine Änderung der Ausweisung von Fläche für Landwirtschaft in Wohnbaufläche geplant. In diesem Gebiet befindet sich auch der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan für die Errichtung einer KITA.

Die Teilflächen der Flur Nrn.797 und 798 befinden sich im Norden von Rasch benachbart an den Bebauungsplan Nr. 53 „Wohngebiet am Bergholzweg“.

Diese Flächen sollen wieder von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden, da die Ausweisung als Wohnbaufläche nicht mehr benötigt wird.

Die Verwaltung empfiehlt, den entsprechenden Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu fassen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB für die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf.

Ursprünglicher Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Altdorf Teilbereich Rasch



Kartengrundlage (Flurkarte): Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020



LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Art der baulichen Nutzung
 - Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 - Einzelhandel
 - Wochenendhäuser
- Sonderbauflächen: Konzentrationszone Windenergie
 - Außerhalb der Konzentrationszone sind im Stadtgebiet keine weiteren Windenergieanlagen zulässig.
- Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kindergarten
 - VerkehrsübPl Verkehrsübungsplatz
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkfläche
 - Ortsdurchfahrt (ODE: Erschließungsbereich / ODV: Verknüpfungsbereich)
 - Schieneverkehr
 - Bahnhof / Haltepunkte

- Wanderweg
- Radwanderweg
- Segel- / Modell-Flugplatz
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB)
 - Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - Elektrizität
 - Abwasser
 - Gas
 - Abfall
 - Wasser
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 - oberirdische Leitungen *
 - unterirdische Leitungen * (SWA: Stadtwerke Altdorf GmbH)
 - Leitungsschutzzone

- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 - Grünflächen
 - Badeplatz, Freibad
 - Dauerkleingärten
 - Parkanlage
 - Sportplatz
 - Bolzplatz
 - Festplatz
 - Spielplatz
 - Friedhof
 - Reitsportanlage
 - Hundeauslauf
 - Modellflugplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten nach Informationssystem Wasserwirtschaft der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung *
 - Umgrenzung von Schutzgebieten für Grund- und Quellwassergewinnung *
 - Regenrückhaltebecken
 - Quellen *
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Rinderzucht
 - Flächen für Wald
 - Bannwald

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Festgesetzte Ausgleichsflächen) *
 - Räume für potentielle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
 - Kartiertes Biotop der Biotopkartierung Bayern Flachland *
 - Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Bachauenwäldern und Talräumen
 - Gestaltung von Siedlungsrandern
 - Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Fels-Lebensräumen
 - Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Hutangern
 - Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen

- Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts
 - Landschaftsschutzgebiet *
 - Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protected Area) *
 - FFH-Gebiet *
 - flächenhaftes Naturdenkmal *
 - Naturdenkmal *
 - Geschützter Landschaftsbestandteil *
 - Geplanter geschützter Landschaftsbestandteil *
- Geschützte Biotopie nach Art. 23 BayNatSchG *
 - flächig
 - linear
 - punktuell

- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen *
 - Landschaftsprägende Denkmäler *
 - Bodendenkmale *
- Sonstige Planzeichen
 - Schutzbereich der Flugsicherung "Radaranlage Mittersberg"
 - Altgrabungen *
 - Flugzone Modellfluggelände *

- * nachrichtliche Übernahmen

Koordinatensystem:
 Lagesystem: GK4 im DHDN90, EPSG 5678 / Bessel-Ellipsoid (1841) Gauß-Krüger
 Höhensystem: Höhe über Normal-Null (NN) im DHHN12 (NN-Höhen, Status 100)

3. Änderung des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Altdorf Teilbereich Rasch



Kartengrundlage (Flurkarte): Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020



Verfahrensvermerke

- Die Stadt Altdorf hat in der Sitzung vom 2021 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2021 hat in der Zeit vom 2021 bis 2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2021 hat in der Zeit vom 2021 bis 2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2021 bis 2021 beteiligt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2021 bis 2021 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Altdorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 2021 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 2021 festgestellt.

Altdorf, den 2021
 Martin Tabor
 Erster Bürgermeister

Das Landratsamt Nürnberger Land hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, mit Bescheid vom 2021 AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Altdorf, den 2021
 Martin Tabor
 Erster Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Land-Landschaftsplan wurde am 2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist damit wirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Altdorf zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht wurden in der Bekanntmachung hingewiesen.

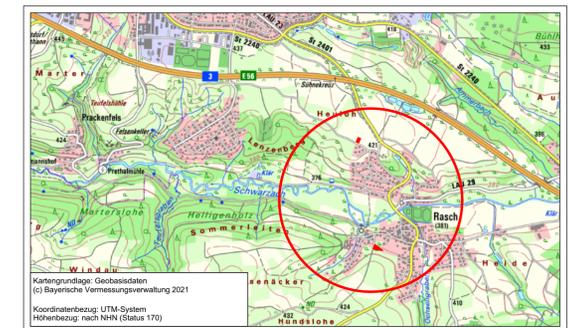
Altdorf, den 2021
 Martin Tabor
 Erster Bürgermeister

3. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf mit integriertem Landschaftsplan Teilbereich Rasch



Stadt Altdorf

Landkreis Nürnberger Land



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 10.08.2021

INGENIEURBÜRO
CHRISTOFORI UND PARTNER
 Vermessung • Planung • Bauleitung
 Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbrunn
 Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65
 info@christofori.de

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
 Architekt und Stadtplaner

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 22.09.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Fläche für Photovoltaik auf der Flur Nr. 1685 der Gemarkung Eismannsberg und Einbeziehung dieser Fläche in den Bebauungsplan "Photovoltaik Eismannsberg"

In der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2021 wurde über mehrere Flächen in Bezug auf Errichtung von Photovoltaikanlagen beraten. In der Sitzung wurde beschlossen, dass vor Entscheidung über die in der Sitzung beratenen Fälle erst ein Kriterienkatalog erstellt werden solle. Auf die Unterlagen der Sitzung wird verwiesen und Bezug genommen.

Unter den in der Sitzung beratenen Fälle war auch das Flurstück Nr. 1685 der Gemarkung Eismannsberg.

Für dieses Grundstück ging nun ein erneuter Antrag bezüglich der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik ein. Der Antragsteller beruft sich hier auf Gleichbehandlungsgesichtspunkte und bringt vor, dass sein Fall gegenüber den zurückgestellten anderen Fällen atypisch sei. Aus Gründen der Entscheidungstransparenz hat sich die Verwaltung zu einer Vorlage des Antrages im Stadtrat entschieden.

Das Grundstück liegt angrenzend an die Flur Nrn. 1679, 1680 und 1681 der Gemarkung Eismannsberg, für die ein vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren sind. Die genauen Lagen sind auf beiliegendem Lageplan ersichtlich.

Der Antragsteller beantragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach Osten hin zu erweitern und das Grundstück Flur Nr.1685 der Gemarkung Eismannsberg einzubeziehen. Der Flächennutzungsplan soll damit einhergehend geändert werden.

Laut Antragsteller ergeben sich für beide Seiten hohe Synergieeffekte, wie die gemeinsame Entwicklung, Erschließung und die gemeinsame Verlegung der erforderlichen Energieleitungen bis zum Einspeisepunkt nahe Oberrieden.

Dazu muss angemerkt werden, dass die Planungen hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Sondergebiet Photovoltaik Eismannsberg“ aufgrund der seit dem Aufstellungsbeschluss verstrichenen Zeit weiter fortgeschritten sind. Bei einer Änderung des Aufstellungsbeschlusses und der Erweiterung der Fläche müssten die Planungen wieder von vorne beginnen, was einen Zeitverlust zur Folge hätte.

Weiterhin steht auch die BI einer weitergehenden Ausdehnung einer Fläche für Photovoltaik kritisch gegenüber.

Es ist nun darüber zu beraten und zu beschließen, ob das Grundstück von der Zurückstellung ausgenommen werden sollte.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag aus Gründen der Gleichbehandlung aller zurückgestellten Anträge abzulehnen und das Vorhaben ebenso zurückzustellen. Dafür spricht auch, dass das eingeleitete Verfahren Eismannsberg dadurch in Verzug geraten würde und das Vorhaben auch durch die BI zum Schutz der Jurahöhe kritisch gesehen wird.

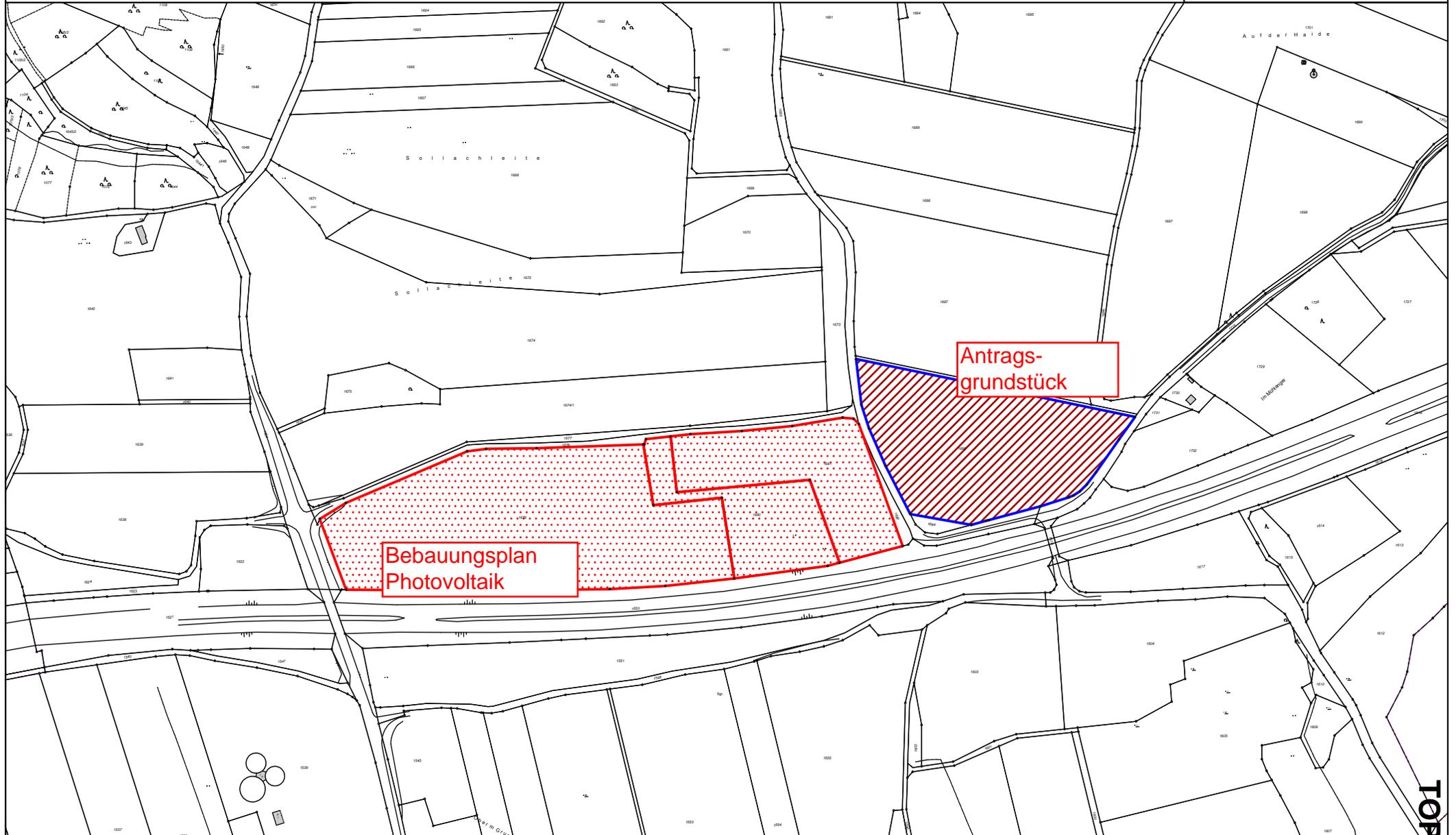
Beschlussvorschläge:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet des Grundstückes Flur Nr. 1685 der Gemarkung Eismannsberg vorerst abzulehnen. Das Grundstück wird nicht von der Zurückstellung bis zur Vorlage des Kriterienkatalogs für Photovoltaikanlagen ausgenommen.

Datum: 22.09.2021

Gemarkung(en): Eismannsberg (3413), Rieden (3459)

Bearbeiter: -



47

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200 m
Maßstab = 1 : 5000

TOP Ö 14

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 23.09.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
"Rasch Südhang" im Ortsteil Rasch**

In der Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 21.09.2021 wurde über den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“ beraten.

Es wurde beschlossen dem Stadtrat zu empfehlen, den Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“ insgesamt im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Auf die Unterlagen der Sitzung vom 21.09.2021 wird verwiesen und Bezug genommen.

Nach Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 13a BauGB wurde festgestellt, dass aufgrund der Flächenbegrenzung im § 13a Abs. 1 BauGB eine Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren nicht möglich ist.

Zum Tagesordnungspunkt ging am 26.09.2021 ebenso ein Schreiben der CSU-Fraktion ein, welches die Überprüfung und anderweitige Beschlussfassung zum Gegenstand hat. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Falls der Stadtrat die Änderung des Bebauungsplanes in der heutigen Sitzung beschließen sollte, muss eine Änderung daher im Regelverfahren erfolgen.

Beschlussvorschlag:**Beschluss 1:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“ im Regelverfahren nach § 2 BauGB.

Beschluss 2

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass für die Ausarbeitung der Änderung des Bebauungsplanes ein Planungsbüro zu beauftragen ist.

CSU-Stadtratsfraktion Altdorf Thomas Kramer • Unter Markt 2 • 90518 Altdorf

An die Stadt Altdorf
Herrn 1. Bürgermeister
Martin Tabor
Rathaus - Röder Straße
90518 Altdorf

Datum
23.09.2021

Antrag der CSU-Fraktion zum nächsten Stadtrat: Überprüfung eines Beschlusses aus dem Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung vom 21.09.21

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die CSU-Fraktion stellt für die kommende Stadtratssitzung den folgenden Antrag:

Der zu TOP 5. gefasste Beschluss hinsichtlich der Tektur des Bebauungsplanes Nr. 4 (Rasch Südhang) ist im Stadtrat zu überprüfen.

Hinweis: Der erste Beschluss zum Bauvorhaben am Bergholzweg ist davon unbenommen.

Begründung

Die mit einer Tektur üblicherweise einhergehende Möglichkeit der „Innenverdichtung“ ist kein Ziel der Dorferneuerung. Im ländlichen Raum geht es eher darum, den Charakter des Dorfes zu erhalten. Der Südhang Rasch umfasst ganz bewusst eine lockere Bebauung und durchgängig eine intensive Eingrünung. Der Verzicht auf Versiegelung und der Erhalt von Grünflächen war eine Maßgabe der Regierung von Mittelfranken, da das Baugebiet unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Schwarzachtal angrenzt. Diese ursprüngliche Intention des Bebauungsplanes ist heute noch aktuell; dem würde eine entsprechende Tektur klar widersprechen.

Da das Baugebiet weitestgehend bebaut ist, kann nicht aufgrund eines einzelnen Bauvorhabens, das nach den Maßgaben des Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig ist, eine solche Tektur erfolgen, die den Charakter des Baugebietes drastisch verändert. Faktisch würden zwei unterschiedliche baucharakteristische Epochen in einem Gebiet entstehen, welche aufgrund der weiten Einsehbarkeit vom Tal her eine zerstörerische Wirkung auf das Ortsbild entfalten müssten. Schlimmstenfalls werden vielfältige An- und Umbauten die vorhandene Ästhetik komplett aushebeln.

Da sich die Anwohner, bis auf wenige Ausnahmen, an die Maßgaben des Bebauungsplanes gehalten haben, kann eine faktische Aufweichung der Kriterien nur zur Verstimmung, Nachbarschaftsstreitigkeiten und auch Politikverdrossenheit führen, da mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen wird. Eine weitgehende Änderung des Bebauungsplanes wäre somit ein Entgegenkommen gegenüber einzelnen Eigentümern von unbebauten Grundstücken und eine Benachteiligung der Alteigentümer, die sich über Jahrzehnte an die Maßgaben des Bebauungsplanes halten mussten und gehalten haben.

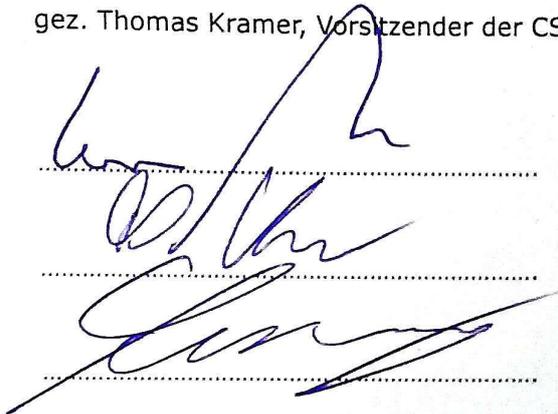
Die Tektur kann so u.E. nicht erfolgen; bei künftigen Bauvorhaben ist wie bisher auch eine Einzelfa-
entscheidung opportun, die insbesondere die Frage der Einfügung in die Umgebung berücksichtigt
zu große Abweichung ist demnach nicht genehmigungsfähig.

Deshalb hält die CSU eine Überprüfung dieses Beschlusses im Stadtrat für dringend geboten.

Anm.: Auf die Konsequenzen einer Tektur nach 13a BauGB wird aus bekannten Gründen nicht mehr
eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Kramer, Vorsitzender der CSU-Stadtratsfraktion

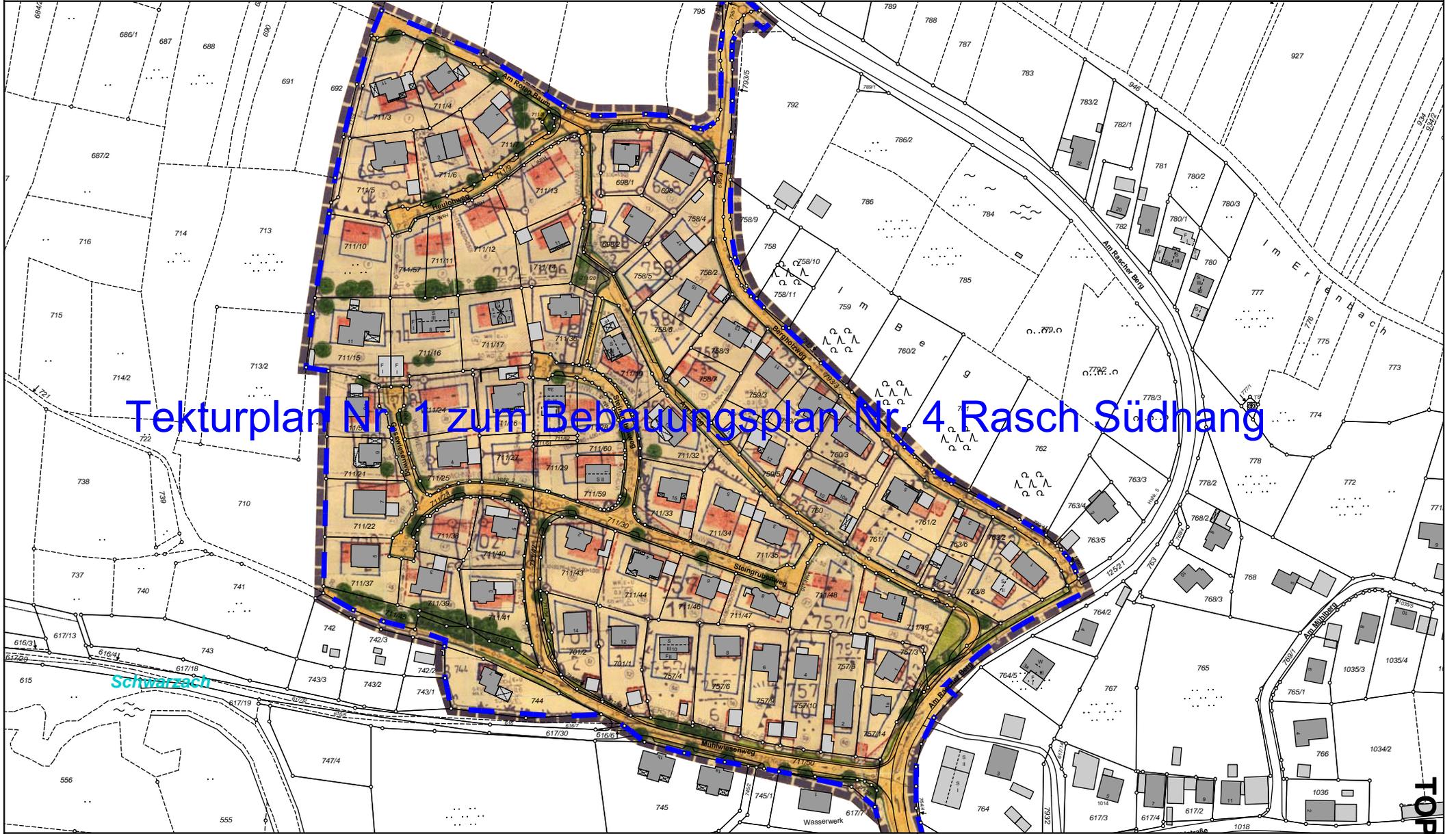


Handwritten signature of Thomas Kramer, consisting of three lines of cursive script on a dotted line background.



Handwritten signatures of other individuals, including a name that appears to be 'Th. Kramer' and another that appears to be 'Christa Ocker', on a dotted line background.

Tekturplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 4 Rasch Südhang



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 100m
Maßstab = 1 : 2500

TOP Ö 15

Federführung: Bürgeramt	Datum: 23.08.2021
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Kinderbetreuung; Übernahme des kommunalen Anteils des Elternbeitragsersatzes für die Monate Januar bis Mai 2021**

Aufgrund der Corona Pandemie mussten die Kindertageseinrichtungen in den letzten 1 ½ Jahren teilweise schließen. Viele Eltern haben auch aufgrund eines Appells ihre Kinder selbst betreut. Deshalb erfolgte durch den Freistaat Bayern eine 100%ige Erstattung der Elternbeiträge für die Monate April bis Juni 2020.

Anders als 2020 übernimmt der Freistaat Bayern jedoch im Jahr 2021 für die Monate Januar bis Mai nicht den vollen Pauschalbetrag des Elternbeitragsersatzes sondern nur einen Anteil von 70 Prozent, sodass die restlichen 30 Prozent (ca. 50.000,00 €) lt. dem Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Gemeinden im Rahmen einer freiwilligen kommunalen Mitfinanzierung tragen sollen.

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 bis Mai 2021.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro.
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro.
- Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro.
- Kinder in Kindertagespflegestelle: 200 Euro, davon trägt der Freistaat 140 Euro.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle wird nach dem BayKiBiG gefördert.
- Es wurden für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an **nicht mehr als fünf Tagen (Bagatelregelung) im betreffenden Monat besucht haben, tatsächlich keine Elternbeiträge erhoben**. Wenn die Elternbeiträge bereits erhoben wurden, so werden diese bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vollständig zurückerstattet.
- Entscheidet sich ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle dazu, am Beitragsersatz teilzunehmen, so muss dies für alle Kinder gelten, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden. Ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle kann sich nicht dafür

entscheiden, den Beitragsersatz nur für einzelne Kinder oder einzelne Altersgruppen zu beantragen.

- Um die Abrechnung möglichst unbürokratisch gestalten zu können, wird die kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung für den staatlichen Beitragsersatz sein. Dies ermöglicht in jeder Kommune vor Ort eine flexible Umsetzung der mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten kommunalen Mitfinanzierung.

Zwischenzeitlich liegen diesbezüglich mehrere Anfragen von Altdorfer Kita-Trägern vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt stimmt einer Übernahme des kommunalen Mitfinanzierungsanteils (30 Prozent) am staatlichen Elternbeitragsersatz für die Monate Januar bis Mai 2021 zu. Die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 50.000,00 € werden genehmigt.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 10.09.2021
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkehrsangelegenheiten;****Antrag zur Versetzung von Ortstafeln (Z. 310 StVO) an versch. Örtlichkeiten ortsauswärts; Bekanntgabe der Stellungnahme des LRA Nürnberger Land für Unterrieden (KrLAU23)**

Der Verkehrsausschuss hatte sich in der Sitzung am 17.11.2020 mit einem Antrag der Stadtratsfraktion FW/UNA befasst, in dem die Versetzung von Ortstafeln an verschiedenen Örtlichkeiten angeregt wurde.

Nach dem Beschluss des Verkehrsausschusses wurden entsprechende Anträge beim Landkreis gestellt.

Während für den Ortsteil Eismannsberg der Antrag vom LRA Nürnberger Land gleich ohne Beanstandung befürwortet und umgesetzt wurde (auf beiden Seiten der Zufahrten), sieht diese Fachbehörde gem. Stellungnahme vom 24.08.2021 keine Notwendigkeit, die Ortstafel Unterrieden, aus Richtung Altdorf kommend, weiter ortsauswärts zu versetzen. Unser Antrag, bei Ablehnung dann hilfsweise zumindest einen Geschwindigkeitstrichter in ausreichendem Abstand vor der Ortstafel anzuordnen, wurde ebenso abgelehnt.

Anbei die Stellungnahme diesbezüglich nachrichtlich zur Kenntnisnahme.

Verwaltungsseitig dürfen wir noch ergänzend darauf hinweisen, dass der Antrag zur Versetzung der Ortstafel Neumarkter Str. in Richtung Einmündung Südtangente zunächst zurückgestellt wurde. Und zwar wurden wir darüber informiert, dass Schulkinder, die an dieser Einmündung die Neumarkter Straße über die Mittelinsel queren, wohl teilweise durch die bestehenden Beschilderungen der Mittelinsel derart verdeckt werden, dass Kraftfahrer diese als Fußgänger nicht wahrnehmen können. Wir haben diese Beschwerden bereits an die Fachbehörde (Staatliches Bauamt) zur Klärung der Möglichkeiten weitergemeldet. Es kann durchaus sein, dass die Fachbehörden evtl. die Notwendigkeit zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung sehen, was aber zum Stand heute noch nicht abschließend entschieden ist.

Ebenso hier nur nachrichtlich der Hinweis, dass die Versetzung der Ortstafel im Stadtgebiet Altdorf (Riedener Str. – KrLAU23) ebenfalls vom LRA Nürnberger Land befürwortet und zwischenzeitlich auch bereits vollzogen wurde.

Somit befinden sich die Einmündungen zum Neubaugebiet Im See/EDEKA-Einkaufszentrum, sowie die Straßenzüge Wellitzleithener Weg und Pühlheimer Str. dort nunmehr innerhalb einer geschlossenen Ortschaft.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 10.09.2021
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Straßenverkehrsordnung; hier Städteinitiative Tempo 30 Modellversuch**

Der Bay. Städtetag/Dt. Städtetag teilt mit Rundschreiben vom 18.08.2021 mit, dass beim angedachten Modellversuch, innerstädtisch Tempo 30 leichter anordnen zu können (ohne räumlichen Zusammenhang zu besonders schützenswerte Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, etc.), und insoweit im Zuge eines Modellversuchs die innerörtliche Regelgeschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h allgemein auf 30 km/h zu reduzieren, nunmehr auf weitere Städte und Gemeinden ausgedehnt werden kann.

Bislang war nach allgemeinen Medienberichten zu Folge wohl geplant, nur Großstädte an dem Modellversuch zu beteiligen. Der Städtetag spricht sich jedoch dafür aus, die Aktion auf eine breitere Basis zu stellen und auch kleinere Gemeinden und Städte an dem Versuch zu beteiligen.

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass der Bund allerdings zunächst die rechtlichen Grundlagen schaffen muss, um überhaupt den Modellversuch starten zu dürfen. Rein nur die Beitrittserklärung hat insoweit noch keine Auswirkungen. Die Erklärung kann jedoch politisch zu einer Änderung der Rechtsauffassung des Ordnungsgebers dahingehend führen, dass künftig Kommunen im eigenen Zuständigkeitsbereich mehr Rechte zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auch auf Hauptverkehrsstraßen erhalten.

Sofern vom Stadtrat gewünscht, könnte von Seiten der Stadt eine Beitrittserklärung an den Städtetag gerichtet werden.

Das Rundschreiben sowie die Anlagen zum Rundschreiben hierzu sind dieser Sitzungsladung als Anlagen mit beigefügt.

Kommunen haben ein großes Interesse daran, angemessene Geschwindigkeiten selbst festzulegen. Dies zeigt die **neue Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglicheren Verkehr"**. Organisiert von der Agora Verkehrswende mit Beteiligung des Deutschen Städtetages wurde die Initiative am 6. Juli bei einer Online-Veranstaltung gestartet.

Die Initiative bekennt sich zur Mobilitätswende und fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten.

Der Deutsche Städtetag hält die Vorschläge für eine gute Grundlage, die in Modellversuchen erprobt werden sollte. Der kommunale Spitzenverband plädiert dafür, **Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit außerhalb von Hauptstraßen** auszuprobieren.

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 15.09.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung der Kommandanten und deren Stellvertreter der FF Rasch, Röthenbach b. Altdorf und Grünsberg**

Im Rahmen einer Briefwahl am 09.08.2021 wurde die Wahl der 1. Kommandanten und der stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rasch, Röthenbach b. Altdorf und Grünsberg durchgeführt.

Die aktiven Mitglieder der **Freiwilligen Feuerwehr Rasch** wählten auf Dauer von sechs Jahren

Herrn Rüdiger Hillenbrand zum 1. Kommandanten und

Herrn Markus Wild zum stellvertretenden Kommandanten.

Die aktiven Mitglieder der **Freiwilligen Feuerwehr Röthenbach b. Altdorf** wählten auf Dauer von sechs Jahren

Herrn Johannes Schmidt zum 1. Kommandanten und

Herrn Lukas Ringel zum stellvertretenden Kommandanten.

Die aktiven Mitglieder der **Freiwilligen Feuerwehr Grünsberg** wählten auf Dauer von sechs Jahren

Herrn Thomas Buchner zum 1. Kommandanten und

Herrn Sven Zenker zum stellvertretenden Kommandanten.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 24.09.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Einstellung eines Auszubildenden ab September 2022**

Aktuell bildet die Stadt Altdorf b. Nürnberg 2 Verwaltungsfachangestellte aus.

Es gibt bereits weitere Anfragen um einen Ausbildungsplatz als Verwaltungsfachangestellte/r.

Die Verwaltung schlägt vor, ab September 2022 eine/n weitere/n Verwaltungsfachangestellte/n Fachrichtung Kommunalverwaltung auszubilden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, ab September 2022 eine/einen Verwaltungsfachangestellte/n Fachrichtung Kommunalverwaltung auszubilden. Die Verwaltung wird ermächtigt eine entsprechende Ausschreibung durchzuführen.